

Ein- und Ausblicke zum Veloweggesetz

8. November 2022

Urs Walter





Weshalb Veloweggesetz und nicht Velogesetz?

Bundesverfassung

Art. 88 Fuss-, Wander- und Velowege

¹ Der Bund legt **Grundsätze** über Fuss-, Wander- und Velowegnetze fest.

² Er kann Massnahmen der Kantone und Dritter zur Anlage und Erhaltung solcher Netze sowie zur Information über diese unterstützen und koordinieren. **Dabei wahrt er die Zuständigkeiten der Kantone.**

³ **Er** nimmt bei der Erfüllung seiner Aufgaben Rücksicht auf solche Netze. Er ersetzt Wege, die er aufheben muss.



Grundsatzgesetzgebung

Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz:

- a. legt die **Grundsätze** fest, die die Kantone und Gemeinden bei der Planung, Anlage und Erhaltung von Velowegnetzen beachten müssen;
- b. regelt die Unterstützung der Kantone und Gemeinden durch den Bund bei der Planung, Anlage und Erhaltung von Velowegnetzen und bei der Information der Öffentlichkeit über diese Netze;
- c. regelt die Aufgaben des Bundes im Bereich Velowegnetze.



Netze

Art. 2 Velowegnetze

Velowegnetze sind **zusammenhängende** und durchgehende Verkehrswege für Velofahrerinnen und Velofahrer mit den entsprechenden Infrastrukturen.



Wege und Parkieranlagen

Art. 3 Velowegnetze für den Alltag

¹ Velowegnetze für den Alltag liegen in der Regel in oder zwischen Siedlungsgebieten.

² Sie umfassen Strassen, Strassen mit Radstreifen, **Velobahnen**, Radwege, Wege, **Veloparkieranlagen** und ähnliche Infrastrukturen.

³ Sie erschliessen und verbinden insbesondere Wohngebiete, Arbeitsplätze, Schulen, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, öffentliche Einrichtungen, Einkaufsläden, Freizeit- und Sportanlagen sowie Velowegnetze für die Freizeit.



Mountainbike

Art. 4 Velowegnetze für die Freizeit

¹ Velowegnetze für die Freizeit dienen vorwiegend der Erholung und liegen in der Regel ausserhalb der Siedlungsgebiete.

² Sie umfassen Strassen, Radwege, Wege, signalisierte Velowander- und **Mountainbike-Routen** und ähnliche Infrastrukturen.

³ Sie erschliessen und verbinden insbesondere für die Erholung geeignete Gebiete und Landschaften sowie Sehenswürdigkeiten, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, Freizeitanlagen und touristische Einrichtungen.



Zwei Netze

Art. 5 Planungspflicht und Zugänglichkeit der Pläne

¹ Die Kantone sorgen dafür, dass:

- a. **bestehende und vorgesehene** Velowegnetze für den **Alltag und die Freizeit** in Plänen festgehalten werden;
- b. die Pläne periodisch überprüft und nötigenfalls angepasst werden.

² Die Pläne sind für die **Behörden verbindlich**. Die Kantone legen die übrigen Rechtswirkungen der Pläne fest und regeln das Verfahren für deren Erstellung und Änderung. Falls sie die Planung der kommunalen Wegnetze **an ihre Gemeinden delegieren, sorgen sie für die Erfüllung der Aufgaben** nach Absatz 1.

³ Die Betroffenen sowie die interessierten Organisationen sind an der Planung zu beteiligen.

⁴ Die **Pläne sind öffentlich**. Sie müssen in elektronischer Form zugänglich sein.



Entflechtung und Homogenität

Art. 6 Planungsgrundsätze

Die für die Planung der Velowegnetze zuständigen Behörden sorgen im Grundsatz dafür, dass:

- a. die Velowege zusammenhängend und durchgehend sind und insbesondere die wichtigen Orte nach den Artikeln 3 Absatz 3 und 4 Absatz 3 erschliessen;
- b. die Netze eine **angemessene Dichte** und die Velowege eine direkte Streckenführung aufweisen;
- c. die Velowege **sicher** sind und der Veloverkehr, **wo möglich und angebracht, getrennt vom motorisierten Verkehr** und vom Fussverkehr geführt wird;
- d. die Velowege einen **homogenen** Ausbaustandard aufweisen;
- e. die Netze attraktiv sind und dass die Velowegnetze für die Freizeit für die Velofahrerinnen und die Velofahrer eine hohe Erholungsqualität aufweisen.



Ersatzpflicht

Art. 9 Ersatz

¹ Müssen **in den Plänen festgelegte Velowege** oder Teile davon aufgehoben werden, so sorgen die zuständigen Behörden für angemessenen Ersatz durch vorhandene oder neu zu schaffende Wege; dabei berücksichtigen sie das öffentliche Interesse und die örtlichen Verhältnisse.

² Velowege sind insbesondere zu ersetzen, wenn:

- a. sie nicht mehr frei befahrbar sind;
- b. sie unterbrochen werden;
- c. sie **nicht mehr sicher befahren werden können**, insbesondere wenn sie auf einer längeren Wegstrecke von Motorfahrzeugen stark oder schnell befahren werden;
- d. sie zu Velowegnetzen für die Freizeit gehören und ihre Attraktivität stark eingeschränkt wird.

³ Die Kantone können **Ausnahmen** von der Ersatzpflicht vorsehen.

⁴ Sie regeln das Verfahren für die Aufhebung von Velowegen und bestimmen, wer zum Ersatz verpflichtet ist.



Fachorganisationen

Art. 10 Zusammenarbeit mit privaten Fachorganisationen

¹ Die Kantone **können** für die Planung, die Anlage und die Erhaltung der Velowegnetze sowie für die Information über diese Netze **private Fachorganisationen beiziehen**.

² Sie können den privaten Fachorganisationen **Aufgaben in diesen Bereichen** übertragen.



Geodaten

Art. 12 Zurverfügungstellung von Geobasisdaten

¹ Die Kantone stellen dem Bund die aktuellen **Geobasisdaten** zu ihren Velowegnetzen **zur Verfügung**.

² Die Fachstelle des Bundes für Velowege kann **Vorschriften** über die qualitativen und technischen **Anforderungen an diese Geobasisdaten** erlassen.



Unterstützung Kantone

Art. 15 Information der Öffentlichkeit

¹ Der Bund informiert die Öffentlichkeit über:

- a. die **Bedeutung** von Velowegnetzen für die Bewältigung des Personen- und Güterverkehrs;
- b. **Grundlagenwissen** in Bezug auf die Planung, Anlage und Erhaltung von Velowegnetzen.

² Er **kann die Kantone und Dritte unterstützen**, wenn sie die Öffentlichkeit über Themen nach Absatz 1 informieren.

³ Er **publiziert harmonisierte Geobasisdaten** über die Qualität und die Benutzbarkeit der Velowegnetze.

⁴ Das Bundesamt für Landestopografie bildet die Velowegnetze anhand der Geobasisdaten der topografischen und kartografischen Landesvermessung in den Landschaftsmodellen und Landeskarten ab.



Fachstellen bezeichnen

Art. 17 Fachstellen

¹ Die Kantone **bezeichnen** ihre Fachstellen für Velowege und legen deren Aufgaben fest.

² Fachstelle des Bundes ist das Bundesamt für Strassen.



Planen und bauen – bis 2043

Art. 19 Fristen für die Erstellung und Umsetzung der Pläne

¹ Die Kantone sorgen dafür, dass:

- a. die **Pläne** nach Artikel 5 Absatz 1 **innert fünf Jahren** nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erstellt werden;
- b. die Pläne **innert zwanzig Jahren** nach Inkrafttreten dieses Gesetzes **umgesetzt** werden.

² Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation kann die **Fristen ausnahmsweise für einzelne Gebiete verlängern**. Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen für die Verlängerung der Fristen.



Herzlichen Dank!

